

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 14. Mai 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 463).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 463).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 463).
4. Verhandlung:

Anfragebeantwortung durch Landesrat Müllner (Seite 464).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend die Novellierung des Niederösterreichischen Buschenschankgesetzes. Berichterstatter Abg. Wegerer (Seite 464). Redner: Abg. Tatzber (Seite 465); Abstimmung (Seite 467).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBI. Nr. 54, über den Schutz der Kulturpflanzen (niederösterreichisches Kulturpflanzenschutzgesetz). Berichterstatter Abg. Dienbauer (Seite 467); Abstimmung (Seite 467).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 14 Uhr 37 Min.*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Landesrat Gerner, Etlinger und Dubovsky.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten folgende Stenographische Protokolle der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages auflegen lassen: 4. Sitzung vom 12. November 1953 und 5. Sitzung vom 26. November 1953.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*): Vorlage der Landesregierung, betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten im außerordentlichen Voranschlag für das Jahr 1954.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Landtagsbeschluß über die Abänderung (Ergänzung) des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1951, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 7. Juli 1953.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrs-Landesgesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Atzenbrugg, Verwaltungsbezirk Tulln, zur Marktgemeinde.

Antrag der Abgeordneten Wenger, Zettel, Tatzber, Gerhartl, Pettenauer, Stoll und Genossen, betreffend Förderungsmaßnahmen für den Bau von Landarbeiterheimen.

Antrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Wondrak, Staffa, Sigmund, Wenger, Pettenauer und Genossen, betreffend Sonderbehandlung der einklassigen Volksschulen bei der Festsetzung der Durchschnittsschülerzahl im Finanzausgleichsgesetz.

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Fehring, Ernecker, Prof. Zach, Gutscher, Kuchner, Stangler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten des Landes Niederösterreich — Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL).

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Endl, Fehring, Ernecker, Prof. Zach, Stangler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Personalvertretungsgesetzes.

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Schöberl, Stangler, Prof. Zach, Kuchner, Ernecker und Genossen, betreffend die Regelung des Dienstrechtes für Vertragsangestellte, die in der Hoheitsverwaltung der Gemeinden tätig sind.

Antrag der Abgeordneten Etlinger, Müllner, Bachinger, Fehring, Stangler, Tesar und Genossen, betreffend die Unwetterkatastrophe im Gebiete der Kleinen Erlauf.

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Ingenieur Hirman, Stangler, Ernecker, Gutscher, Schöberl und Genossen, betreffend die Erlassung einer Arbeitsordnung gemäß § 78 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung für die Arbeitskräfte, die in den von den landwirtschaftlichen Lehranstalten des Landes Niederösterreich verwalteten landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Zum Wort gelangt Herr Landesrat Müllner.

Landesrat MÜLLNER: Hoher Landtag! Gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich beehre ich mich, die in der Sitzung des Landtages von Niederösterreich am 11. März 1954 an mich eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Dr. Steingötter, Staffa, Sigmund, Zettel, Gassner, betreffend Auszahlung der Landeszuwendungen zum Ausbau allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten in Niederösterreich, zu beantworten wie folgt:

Im außerordentlichen Voranschlag des Landes für das Jahr 1954 ist unter Voranschlagsansatz 519—90 ein einmaliger Beitrag zum Ausbau allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten in Niederösterreich in der Höhe von 2.000.000 S vorgesehen.

Dieser Kredit ist dazu bestimmt, entweder die Fortführung bereits begonnener Bauten oder die Durchführung neuer Bauvorhaben zu ermöglichen. In beiden Fällen dient er Investitionszwecken und damit auch der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Von der Bewilligung des Betrages ist nun die Auszahlung desselben wohl zu unterscheiden. Sobald einmal ein Beitrag bewilligt wurde, hat die spitalerhaltende Gemeinde sofort die Möglichkeit, die geplanten Arbeiten auszuschreiben, zu vergeben und sodann durchführen zu lassen. Damit wird auch schon ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet.

Was die Auszahlung anlangt, so besteht zwar hier keine Regelung wie bei der Wohnbauförderung, wo die Richtlinien bei der Erreichung der verschiedenen Bauetappen die Flüssigmachung eines bestimmten Hundertsatzes der Beihilfe vorsehen. Es ist jedoch klar, daß auch in den vorliegenden Fällen schon aus rein ökonomischen Erwägungen die Auszahlung der Beihilfe nur entsprechend dem Baufortschritt erfolgen kann und bloß in diesem Umfange notwendig ist.

Ich bin daher ohne weiteres bereit, über begründetes Verlangen des Krankenanstaltenreferates dem Baufortschritt der jeweiligen Bauvorhaben entsprechende Teilzahlungen auf die bewilligte Beihilfe flüssigzumachen.

Was ferner die beschlossenen Zuwendungen selbst anlangt, so ist dem Finanzreferat bekannt, daß in einem Fall die Beihilfe weder zur Fortführung eines begonnenen Baues noch zur Durchführung eines neuen Bauvorhabens, sondern zur teilweisen Deckung des Zinsendienstes eines schon vor Jahren für ein Spitalsbauvorhaben aufgenommenen und für diesen Zweck auch bereits längst verbrauchten Darlehens gewährt wurde. Die Gewährung dieser Beihilfe ist also an sich zweckwidrig

und hat für die Arbeitsbeschaffung auch keine Bedeutung. Ihre Auszahlung kann daher überhaupt nicht an einen Termin gebunden sein.

Was schließlich die übrigen Zuwendungen anlangt, so wurden in allen Fällen, in denen mit dem Bau begonnen wurde, die bewilligten Beihilfen bereits flüssiggemacht.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche Herrn Abg. W e g e r e r, die Verhandlung zur Zahl 468 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. W E G E R E R: Hoher Landtag! Ich habe im Namen des Wirtschaftsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Tatzber, Pettenauer, Grabenhofer, Niklas, Eckhart, Buchinger und Genossen, betreffend die Novellierung des niederösterreichischen Buschenschankgesetzes, zu berichten.

Hoher Landtag! Im Juli 1936 wurde durch Landesgesetz die Buschenschankberechtigung für Niederösterreich geregelt, wobei die Entfernungen von Erzeugungs- und Verbrauchsstätten sowie die Einstufung von hauptberuflichen und nebenberuflichen Hauern in die so oft bekrittelte Stellung als A- und B-Hauer angezogen wurden. Letztere hatten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um die Zulassung zum Buschenschank anzusuchen und eine Verwaltungsabgabe von 56 S zu entrichten.

Nun haben diese Leute an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern für Ansuchen und Zulassung noch weitere 50 S zu bezahlen, so daß im ganzen 106 S in Ausgabelangung, was als Härte empfunden wird. Es wird hierfür für einen gewissen Kalenderzeitraum die Buschenschankberechtigung von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt und die Abgrenzung zwischen A- und B-Hauer festgehalten.

Der Antrag der Abgeordneten Tatzber, Pettenauer, Grabenhofer, Niklas, Eckhart, Buchinger und Genossen war dahin gerichtet, eine Gleichstellung der im § 1 (2) des Gesetzes, betreffend den Ausschank von selbst-erzeugtem Wein, Traubenmost und Obstmost, vom 14. Juli 1936, LGBl. Nr. 171, genannten Hauer, die nur auf Grund einer Zulassung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde den Buschenschank auszuüben berechtigt sind, mit jenen, deren Beruf ausschließlich die Land- und Forstwirtschaft ist, herbeizuführen und die Unterscheidung der zitierten Bestimmung aufzuheben. Des weiteren wurde beantragt, auch die Bestimmung des § 3 Abs. (5), wonach Weingärten jenseits der

niederösterreichischen Landesgrenzen nur dann wie in Niederösterreich gelegene Wein­gärten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind, wenn sie neben den sonstigen Voraussetzungen spätestens seit dem Jahre 1930 von einer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte in Niederösterreich aus bewirtschaftet werden, durch Herausnahme der Zeitbestimmung abzuändern, da sich seither die Besitzverhältnisse wiederholt durch Erbgang, Kauf oder Pacht geändert haben. Der Wirtschaftsausschuß hat über Antrag des Abg. Ing. Hirmann die ursprüngliche Formulierung dieses Antrages abgelehnt und den Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen. Der Tenor des zuerst genannten Antrages gibt zu Bedenken insofern Anlaß, als er über den landesgesetzlich gesteckten Rahmen der Abänderung des Buschenschankgesetzes hinausgeht und die bestehende bundesgesetzliche Regelung, insbesondere des Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, völlig unberücksichtigt läßt. In dieser Bestimmung statuiert der Gesetzgeber Ausnahmen von der Gewerbeordnung, soweit es sich um die Land- und Forstwirtschaft handelt. Bei einer Novellierung des Buschenschankgesetzes muß, um inhaltlich die neu zu regelnde Materie abzugrenzen, auf diese Bestimmung notwendigerweise Rücksicht genommen werden. Um nun eine Kollision zu vermeiden, wurde über Antrag des Abg. Ing. Hirmann der ursprüngliche Antrag dahingehend abgeändert, daß eine Novellierung des Buschenschankgesetzes, vor allem der Bestimmungen des § 1, unter Berücksichtigung der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen soll.

Die Neuformulierung des Antrages des Wirtschaftsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Tatzber, Pettenauer, Grabenhofer, Niklas, Eckhart, Buchinger und Genossen, betreffend die Novellierung des niederösterreichischen Buschenschankgesetzes, lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Vorlage, betreffend die Novellierung des niederösterreichischen Buschenschankgesetzes vom 14. Juni 1936, LGBl. Nr. 171/1936, zur Beschlußfassung vorzulegen, wonach insbesondere der § 1 und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften einer Neuformulierung entsprechend den geänderten Verhältnissen unterzogen werden.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Tatzber.

Abg. TATZBER: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat mitgeteilt, daß im Wirtschaftsausschuß der Antrag der Abgeordneten Tatzber, Pettenauer, Grabenhofer, Niklas, Eckhart, Buchinger und Genossen abgelehnt und ein Abänderungsantrag des Abg. Hirmann angenommen wurde. Dieser Abänderungsantrag des Herrn Abg. Hirmann bezweckt gerade das Gegenteil von dem, was die Antragsteller vom Hohen Landtag gewollt haben. Seit kurzer Zeit ist es hier im Hause Methode, gestellte Anträge in ihr Gegenteil zu verkehren. Es ist aber weder demokratisch noch auch sehr mutig, Anträge von Abgeordneten nur dazu zu benutzen, sie letzten Endes umzudrehen, weil man selbst nicht den Mut hatte, sie dem Landtag vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit will ich dem Hohen Hause den von der Sozialistischen Fraktion erstatteten Minderheitsbericht zur Kenntnis bringen. (Abg. Endl: Das ist nicht gestattet auf Grund der Geschäftsordnung.)

PRÄSIDENT SASSMANN: § 25 der Geschäftsordnung gestattet einem Abgeordneten nicht die Verlesung eines Berichtes während seiner Rede. (Abg. Staffa: Der Berichterstatter wäre verpflichtet gewesen, den Minderheitsbericht zur Verlesung zu bringen.) Der Berichterstatter ist nach der Geschäftsordnung nicht verpflichtet, den Minderheitsbericht zu verlesen. (Abg. Staffa: Wie soll er dann dem Hause zur Kenntnis gebracht werden? — Abg. Endl: Er wird den Abgeordneten auf Grund des § 35 der Geschäftsordnung schriftlich zur Kenntnis gebracht.) Herr Abg. Tatzber, Sie können den Inhalt des Minderheitsberichtes dem Landtag zur Kenntnis bringen, indem Sie in Ihrer Rede auf ihn verschiedentlich Bezug nehmen.

Abg. TATZBER (fortsetzend): Hohes Haus! Weil die Verlesung unseres Minderheitsberichtes abgelehnt wird, erlaube ich mir, unseren Antrag etwas näher zu begründen.

Das Privileg für den Buschenschank, das aus der Zeit Maria Theresias stammt, wurde früher und wird heute noch als Stolz der Hauerwirtschaft bezeichnet. Im Jahre 1936, in einer Zeit also, in der nicht die gesamte Bevölkerung in diesem Hause Sitz und Stimme hatte, in der also gerade die armen Menschen, um die es in unserem Antrag geht, hier nicht vertreten waren, wurde dieses Gesetz abgeändert. Es wurde in einer Zeit abgeändert, in der im Hauerstand große Not

herrschte und die wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Lande sehr zerrüttet waren; gerade da wollte man dieses Privileg zugunsten der Großen, also derjenigen, die wir heute als wohlhabend bezeichnen müssen, beschneiden.

Wir müssen bedenken, daß es in Niederösterreich rund 30.000 kleine Hauer gibt, die nur einen halben Hektar Grund besitzen. Natürlich sind darunter viele, die irgendeinem Erwerb nachgehen müssen, weil sie einfach von der kleinen Fechsung nicht leben können. Dazu will ich Ihnen einige Ziffern nennen. In der Stadt Baden gibt es mehr als 70 Prozent Kleinhauer, ja es gibt Orte, wo 80 bis 90 Prozent der Hauer Kleinhauer sind. Nun wird dieses Buschenschankgesetz aus dem Jahre 1936 nicht überall gleich gehandhabt. Es gibt Bezirkshauptmannschaften, die Ausschankberechtigungen für ein Jahr geben, dann wieder solche, die die Berechtigung für drei Jahre ausstellen. Schon daraus ersehen Sie, daß in diesem Gesetz unklare Bestimmungen enthalten sind. Wenn beispielsweise ein Kleinhauer, der in die Arbeit geht und die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, eines Tages arbeitslos wird, dann sagt das Arbeitsamt, er bekommt keine Arbeitslosenunterstützung, weil er einen Weingarten hat. Wenn er dann das Produkt, das er in seinem Weingarten erzeugt, verkaufen will, sagt das Gesetz, er muß darum ansuchen. Der Kleinhauer ist also ein Staatsbürger minderen Rechts.

Ich will noch darauf verweisen, daß gerade bei den Kleinhauern die Last ihrer Arbeit vorwiegend auf der Frau liegt. Wenn es aber heute schon in Stadt und Land üblich ist, daß Frauen einem Erwerb nachgehen, dann müssen wir das auch der Hauerfrau zugestehen. Es darf nicht sein, daß sie für ihre Arbeit, weil ihr Mann in irgendeiner Beschäftigung steht, noch eine Strafe in der Form bekommt, daß sie um die Bewilligung ansuchen muß, wofür sie Gebühren von 60 bis 100 S bezahlen muß. Das ist ein unmöglicher Zustand. Wenn es sich nur um einige Hundert handeln würde, wäre darüber nicht zu reden, aber wenn es einmal um einige Tausend geht, muß dieser Zustand so geändert werden, daß diese Hauer gleiches Recht bekommen.

Es ist in der Ausschußverhandlung von den Rednern der Volkspartei darauf hingewiesen worden, daß diese Kleinhauer ihren Buschenschank ausdehnen, indem sie, wenn sie die Bewilligung haben, Wein mit Kanistern aus dem Burgenland einführen, so daß ihr Buschenschank nicht abreißt. Das mag vielleicht in einzelnen Fällen richtig sein, aber im allgemeinen ist das nicht der Fall. Wenn

man aber auf der einen Seite einen Span bei den Kleinen sieht, dann muß man auch den Balken bei den Großen sehen! Ich will folgendes hierzu sagen. Im vergangenen Herbst wurde die Bundesstraße Bruck—Wien ausgebaut. Die Umleitung ging durch meinen Heimatort. Ich konnte daher durch zwei Wochen feststellen, wieviel Fuhren und Autoladungen mit Wein und Trauben in die bekanntesten Weinorte Niederösterreichs gingen. Die Orte habe ich nach den Namen der Transportunternehmungen festgestellt. Wenn man also auf den kleinen Hauer herumreitet, so muß man auch die großen fragen, was sie mit den burgenländischen Weinen machen. Sie sehen also, wie diese ganze Angelegenheit, wenn man sie näher betrachtet, eigentlich steht. Was soll schließlich und endlich ein kleiner Weinhauer mit einer Weinernte von zwei bis drei Hektoliter machen? Dieser Hauer wird wenig Wirte finden, die ihm diese kleine Fechsung abnehmen, und wenn er einen findet, so wird der Wirt den Preis drücken, er wird ihn billiger verlangen, weil der Käufer sagt, mit einer so kleinen Quantität könne er sein Geschäft nicht richtig betreiben, er brauche größere Mengen.

Es ist daher notwendig, daß dieses jahrhundertalte Privileg auch den Kleinhauern ungeschmälert erhalten bleibt. Wir müssen bedenken, daß es zu 90 Prozent Frauen sind, die die Arbeiten der Kleinhauer leisten, und auch diese Arbeit muß ihre Anerkennung dadurch finden, daß auch für die Kleinhauer das alte Privileg der Buschenschankberechtigung gesetzlich verankert wird.

Wenn wir diese ganze Angelegenheit genau betrachten, müssen wir feststellen, daß die Zeit, in der dieses Gesetz beschlossen wurde, für uns alle eine ganz bittere Zeit war. Wir können uns zurückerinnern, daß in dieser Zeit das Entsagungsgesetz entstand, und aus diesem Grunde wurden diese Bestimmungen geschaffen. Es wäre also hoch an der Zeit, diese Bestimmungen aus der Welt zu schaffen, um gleiches Recht für alle zu schaffen. Darum sollen wir dieses Privileg, das Kaiserin Maria Theresia geschaffen hat, auch weiterhin allen, die Wein erzeugen, nutzbar machen, ganz gleich, ob sie kleine oder große Hauer sind.

Ich gestatte mir daher, dem Hohen Hause einen Resolutionsantrag zu unterbreiten, der folgenden Inhalt hat (*liest*):

Der Hohē Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens eine Vorlage, betreffend die Novellierung des niederösterreichischen Buschenschankgesetzes vom 14. Juli

1936, LGBl. 171/1936, zur Beschlußfassung vorzulegen, wonach insbesondere § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 des zitierten Gesetzes im Sinne des sozialistischen Antrages vom 15. Oktober 1953, Ltg. Zl. 468, abgeändert werden.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. WEGERER (*Schlußwort*): Ich ersuche um die Annahme des Antrages des Wirtschaftsausschusses.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegen zwei Anträge vor: der Antrag des Wirtschaftsausschusses und der Resolutionsantrag des Herrn Abg. Tatzber.

Ich lasse zuerst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses abstimmen. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich bringe nun den Resolutionsantrag des Herrn Abg. Tatzber zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A b g e l e h n t.

Ich ersuche den Herrn Abg. D i e n b a u e r, die Verhandlung zur Zahl 538 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Hohes Haus! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz, womit das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 54, über den Schutz der Kulturpflanzen (niederösterreichisches Kulturpflanzenchutzgesetz) ergänzt wird, zu berichten.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. April 1954 diese Vorlage der Landesregierung mit Änderungen angenommen, welche in der dem Hohen Hause vorliegenden Fassung des Gesetzes enthalten sind.

Die Bekämpfung der tierischen und pflanzlichen Schädlinge ist eine der vordringlichsten Aufgaben der Landwirtschaft. Man kann sich heute den Obstbau ohne die notwendigen Spritzungen nicht mehr vorstellen. Auch im Getreidebau, Hackfruchtbau oder Futtermittelbau spielt die Unkrautbekämpfung eine wesentliche Rolle. Wie alle Maßnahmen hat aber auch diese Schädlingsbekämpfung seine zwei Seiten. So wurden an unseren Bienen-

beständen nicht selten erhebliche Schäden angerichtet. Es ist nun das Bestreben, hier eine mittlere Linie zu finden. Diesem Bestreben soll durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfes Rechnung getragen werden.

Das Gesetz besteht aus zwei Paragraphen. § 1 besagt, daß dem § 5 des niederösterreichischen Kulturpflanzenchutzgesetzes zwei Absätze angefügt werden, und zwar ein Absatz (3) mit vier Punkten und ein Absatz (4) mit einem Punkt. Der § 2 enthält nur die Vollzugsklausel.

Namens des Wirtschaftsausschusses stelle ich folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 14. Mai 1954*), womit das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 54, über den Schutz der Kulturpflanzen (niederösterreichisches Kulturpflanzenchutzgesetz) ergänzt wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes, das Gesetz als Ganzes sowie den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden der Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal, der Verfassungsausschuß sogleich nach dem Plenum im Herrensaal und der Wirtschaftsausschuß nach der Sitzung des Verfassungsausschusses im Herrensaal ihre Sitzungen abhalten.

Am Montag, dem 17. Mai, 14 Uhr, findet eine Sitzung des Finanzausschusses statt.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, dem 19. Mai, um 14 Uhr 30 Minuten statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 15 Uhr 10 Min.*)